Ueber die bessere Benutzung der Nationalgrundstücke

Autor(en): **K.N.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542658

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gesezgebung.

Senat, 27. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commißionalberichts, betreffend die Abschaffung der Tortur.)

Drittens endlich, weil man das Geständniß des Schuldigen, zu seiner Verurtheilung nicht bedarf; denn die Gültigkeit der Verurtheilung hängt nicht von dem Bekenntniß des Angeklagten, sondern lediglich von der Kraft, Stärke, und Zulänglichkeit, der gegen ihn geführten Beweise ab. Die moralische Gewißheit, daß er wirklich der Schuldige ist, muß in den Umständen der Thatsache, der schriftlichen oder persönlichen Zeugnisse, und nicht in dem Geständniß des Schuldigen liegen, das bloß dann, wenn es vollkommen frey ist, Gültigkeit haben kann. Dieß nun auf den gegenwärtigen Beschluß angewandt, so sind Stokstreiche Erregung von wirklichem Schmerz; Drohungen sind Erregungen von Furcht von Schmerz. Beyde sind also Erpressung des Geständnisses durch Zwang; beyde also unrechtlich, mithin unerlaubt.

Wendet man dagegen ein, daß nicht immer hinlängliche Beweise gegen einen, auf dem doch starker Verdacht ruht, vorhanden sind, und also viele Unschuldige entwischen werden, so antwortet man: wenn Tortur, und also Stokstreiche und Drohungen rechtlich unmöglich, das ist, unerlaubt sind, so darf in einer, auf das Recht sich gründenden Gesetzgebung, dann nicht weiter die Frage seyn, ob sie nützlich, ob sie der Entdeckung der Verbrechen förderlich seyen? Es ist genug, daß ein einziger Unschuldiger Stockstreiche, das ist, eine thierähnliche, entehrende, die Menschennatur immer entwürdigende Behandlung leiden müsse, um ein solches unmoralisches, dem Geist freyer Republiken, in denen die edlen Gefühle erhoben, nicht niedergedrükt werden müssen, wenig angemessenes Mittel, auf immer zu verwerffen.

In welcher logischer Verbindung verfängliche Fragen, die der Beschluß gleichfalls untersagt, mit Zwangsmitteln stehen, sieht die Commißion nicht wohl ein; auch wird darinn nicht erklärt, was eine verfängliche Frage sey? Da aber jedes Mittel durch Gewalt oder List, Geständnisse zu erpressen oder abzuloken unerlaubt, beyde des richterlichen Amtes unwürdig sind, und verfängliche Fragen eine Art von Fallstricken sind, durch die man den Angeklagten fangen, und in Widersprüche mit seinen vorigen Aeusserungen zu verwickeln sucht, so schien dieß der Commission kein hinlänglicher Verwerfungsgrund.

Freylich wenn alle unerlaubten und unzwekmäßigen Mittel, die die Barbarey der Zeiten in der Criminalprocedur eingeführt, abgeschaft sind, so wird die Führung dieser Processe schwieriger; die öffentlichen Ankläger, so wie die Richter des Faktums und der Strafanwendung, werden erhöhter Einsichten bedürfen, theils um die Beweise aus den Umständen und Zeugnissen aller Art auszufinden, theils ihre Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit richtig zu beurtheilen; zweytens wird die Gesetzgebung und Vollziehung auf alle Mittel bedacht seyn müssen, wodurch dem Verbrechen aller Art vorgebeugt wird. Die Regierung würde ihrem Zweck, und also ihrer Pflicht weit besser entsprechen, wenn sie die Verbrechen zu verhindern, als bloß zu bestrafen, wenn sie schon verübt sind, vermöchte.

Die Mittel der Verhütung sind: Verallgemeinerung eines wahrhaft sittlichen Unterrichts, Organisation einer aufsehenden, überall gegenwärtigen, überall thätigen Polizey; Abschaffung des Bettels, Errichtung von Arbeitshäusern, Handhabung guter Sitten durch Lehre und gute Beyspiele, zumal von Seite der obersten Gewalten und Volkslehrer.

Die Commißion trägt Ihnen daher einmüthig die Annahme des Beschlusses an.

Kubli hätte einen kürzern Bericht gewünscht, und die in demselben aufgestellten Grundsätze gefallen ihm keineswegs; den Beschluß aber nimt er an. Der Berichterstatter sagt: Das Geständniß eines Verbrechers wäre, um ihn zu verurtheilen, nicht nothwendig. Dieses Prinzip würde sehr gefährlich seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Ueber die bessere Benutzung der Nationalgrundstücke.

Mit dem Cantonsgut und den aufgehobenen oder aufzuhebenden Klöstern bekömmt die Nation eine beträchtliche Anzahl grösserer oder kleinerer Höfe, welche bisdahin zum Theil an Partikularen für gewisse Jahre um einen niedrigen Preis verpachtet waren. Viele dieser Höfe blieben Jahrhunderte lang ungefehr in dem nemlichen Zustand; sie waren meistens allzu groß und deßwegen wurde wenig daran verbessert. Während dem die Grundeigenthümer ihre Güter im-

merfort äufneten und sich unsre vaterländische Erde von Jahr zu Jahr verschönerte, so blieb das Nationalgrundeigenthum immer ungefehr auf der nemlichen niedrigen Stuffe der Cultur; viele Morgen mehr und minder fruchtbaren Landes lagen theils immer, theils gewisse Jahre leer und öde und zeigten einen grossen Abstand von dem Boden der Privatgrundbesitzer.

Unstreitig könnten hierüber weit zweckmäßigere Verfügungen getroffen werden, als die bisherigen sind: An einem Orte z. E. giebt es grosse Nationallehnhöfe, welche verhältnißmäßig zu viel Ackerfeld und zu wenig Wiesen haben. Die meisten Güter um das Dorf herum gehören zu diesen Höfen. Nun hat sich die Zahl der Dorfeinwohner seit einem Jahrhundert um Vieles vermehrt; sie haben ihren Boden schon in so weit verbessert als es seine natürliche Fruchtbarkeit gestattet; sie finden kein Land mehr zu kaufen, ob sie schon dessen bedörften, und doch sehen sie vor ihren Augen weite Strecken Landes liegen, welche schlecht oder gar nicht gebaut werden, weil sie Nationaleigenthum sind und der Lehnmann mit den übrigen Gütern genug Beschäftigung findet. Von diesen Lehnhöfen sollte also das überflüßige Ackerfeld dem Meistbietenden verkauft, und das Capital, aus welchem die Kaufsumme besteht, dem Staat zu drey Procent verzinset werden. Wir sagen zu drey Procent, damit das Capital desto weniger abbezahlt werde und also der Staat diese Summen an einem sichern Orte stehen habe. Der Lehnmann könnte auch ohne dieses Land beynahe gleich viel Zins geben, da er aus demselben nur einen kleinen Nutzen zog; und jenes Land käme in Hände, die es besser bearbeiten würden. Also würden sowohl die Finanzen als der Ackerbau dadurch gewinnen.

An einem zweyten Ort ist ein Lehnhof in einem Dorfe, wo noch beynahe jede Haushaltung viele Jucharten Landes hat, bey denen sie hinlänglich Arbeit findet. Hingegen hat der nemliche Lehnhof verschiedene Stücke Güter hart an einem andern Dorfe, welches von dem erstern eine Viertelstunde und noch mehr entfernet ist. Es ist also dem Lehenmann kein bedeutender Vortheil, diese entlegenen Grundstücke zu seinem Hause zu benutzen. Auch diese Güter, welche bey einem andern Dorfe liegen, sollten diesen Dorfgenossen in billigem Preise käuflich überlassen werden, nach der vorbeschriebenen Art.

An einem dritten Ort befindet sich ein Lehnhof von ungemeiner Grösse; gegen 40 Stücke Vieh kann man Sommer und Winter von demselben ernähren; die eine Hälfte des Bodens liegt nahe beym Wohnhause; die andre Hälfte an einem einzigen Stück eine volle Stunde von dem Haus des Lehnmanns entfernet; in diesem abgelegenen, jedoch von Natur fruchtbaren Land stehet schon eine Scheune, und in der Nähe Nationalholz in hinlänglicher Menge. Auf dieses Land sollte die Regierung einen unternehmenden Privatmann ein Haus bauen lassen und ihm für die Unkosten jenes Land auf gewisse Jahre, z. E. für zwanzig, ohne Zins übergeben.

An einem vierten Ort finden sich zwey Lehnhöfe in einem Dorfe beysammen. Jeder derselben hat etliche Weiden, die eine halbe Stunde von dem Dorf entfernet sind. Diese Weiden liegen nahe bey einander. Auch hier sollte ein Haus erbauet und auf obige Weise demjenigen, der es bauen würde, überlassen werden. Also würden aus zween Lehnhöfen drey entstehen.

An einem fünften Orte besizt ein Kloster beynahe eine Quadratmeile Landes. Das Klostergebäude wird zu wissenschaftlichen oder zu militärischen Zwecken, oder zu einem Spital u. s. w. gebraucht; und ausser diesem Gebäude stehen auf jener Quadratmeile nur noch etliche wenige Häuser. Dieses von Menschen leere Land sollte in Bezirke von etwa vierzig Jucharten abgetheilt und in jedem auf oben beschriebene Weise ein Haus erbauet werden.

Eben so würde man überhaupt alle und jede Lehnhöfe, welche über 80 Morgen Landes enthalten, in so viele Theile zertrennen, daß ungefehr 40 Morgen Landes auf einen Hof kämen. Auf ähnliche Weise würde die Regierung in jedem Hof ein Haus bauen lassen.

Wir glauben, es könnten auf diese Weise in der ganzen Republik wenigstens fünfhundert Familien versorget werden; und wenn wir eine in die andere fünf Personen rechnen, so haben wir 2500 Menschen.

Welch ein schöner Gewinn für einen Staat, in welchem die Menschen an vielen Orten in einander gedrängt zu wohnen genöthigt sind!

Welch ein schöner Gewinn an Früchten für unser sonst nicht sehr fruchtbares und in dieser Rücksicht von Schwaben, Italien und Frankreich abhängiges Land!

Der Staat würde, wenn einmal die Erbauer der Häuser die bestimmten Jahre durch, die neuen Lehnhöfe benuzt hätten, nachher jedem zwanzig Louisdor jährlichen Zinses abfordern. Dieser Zins wäre nicht

zu groß. Denn ein Hof von vierzig Morgen Landes gilt in den meisten Cantonen der Republik wenigstens tausend Louisdor Capital. Dieß macht also vierzig Louisdor Zins. Wenn demnach ein Bürger einen solchen Hof um zwanzig Louisdor benutzen könnte, so hätte er es immer um die Hälfte leichter, als wenn er sich einen Hof ankaufen würde.

Also hätte der Staat von jenen fünfhundert neuen Lehnhöfen eine jährliche Einnahme von zehntausend Louisdor. Welch ein schöner Gewinn für einen armen Staat!

Nun giebt es noch an mehrern Orten Lehnhöfe, welche wegen der starken Bevölkerung der dortigen Gegend bey einer ruhigen Zeit um einen hohen Preis verkauft werden könnten. Diese müßte man verkaufen und die Kaufsumme mit drey Procent, damit sie nicht abbezahlt würde und nicht verbraucht werden könnte, verzinsen lassen.

Also kämen 1. mehr Häuser und Höfe in die Hände der Privatleute, als gegenwärtig. 2. Hätte der Staat doch mehr Häuser und Lehnhöfe, als jezt. 3. Würde ihn die Erbauung dieser grossen Zahl neuer Häuser nichts kosten, da nach obigem Vorschlag diejenigen, welche die Häuser erbauen würden, dafür gewisse Jahre die Höfe ohne Zins benutzen könnten. 4. Würde die erlöste Summe sogleich wieder, als Capital, auf den noch nirgends verpfändeten Gütern, also an einem sichern Orte stehen.

Wie können aber diese Vorschläge ins Werk gesezt werden? Die ehmaligen Obrigkeiten der einzelnen Cantone liessen wegen vielen andern Geschäften diese liegenden Gründe in demjenigen Zustand, in welchem sie einmal waren: Wie viel weniger können wir denn von der einzigen Regierung der ganzen Republik erwarten, daß sie sich mit diesem Detail abgebe!

Und doch brauchen wir Menschen und zwar eine nicht unbeträchtliche Zahl von Menschen, welche dem Vaterland in dieser Rücksicht dienen und der Gesezgebung und Regierung zu Hilfe kommen sollten.

Deßwegen heissen wir folgende Verfahrungsart gut:

1. Der Vollziehungsrath fodert die Kenner und Freunde der Landwirthschaft in jedem Canton auf, sich in eine Gesellschaft zu vereinigen.

2. Diese Gesellschaft soll sichs zum speziellen Zweck machen, auf eine bessere Benutzung der Nationalgrundstücke zu denken.

3. Sie ladet zu dem Ende die Freunde der Landwirthschaft des Cantons öffentlich ein, ihr von dem Zustand der liegenden Nationalgüter spezielle Beschreibungen und Berichte zu geben.

4. Diese Berichte müßten angeben die Zahl der Morgen eines Hofs, die Morgenzahl der Aecker, Wiesen, Weiden, Holz- und Torflandes, eines jeden besonders, die Entfernung eines jeden Stücks von dem Wohnhause, den Grad der Fruchtbarkeit eines jeden Stücks, die Zahl der Bäume, die natürliche Qualität des Holzbodens, die Qualität des Torfs u. dgl.

5. Nach dieser Einladung wird ein verständiger und vaterländisch gesinnter Bürger es keineswegs für eine Beschwerde halten, die in seiner Gemeinde liegenden Nationalgrundstücke kennen zu lernen.

6. Der Bürger ist ferner eingeladen, Vorschläge zu besserer Benutzung derselben an die Cantonsgesellschaft zu übersenden.

7. Die Cantonsgesellschaft untersucht diese Vorschläge und sendet sie mit ihren eignen Gutachten begleitet, dem Vollziehungsrath zu.

8. Wenn sich in einer Gemeinde kein Bürger zeigt, welcher der landwirthschaftlichen Gesellschaft spezielle Beschreibung der in seiner Gemeinde befindlichen Nationalgrundstücke geben will, so ist jene Gesellschaft bevollmächtigt, sich durch einen von ihr gewählten Bürger die nöthige Benachrichtigung in Rücksicht jener Grundstücke geben zu lassen.

9. Aus den verschiedenen Gutachten der Gesellschaften aller Cantone wählt der Vollziehungsrath diejenigen aus, die ihm die vorzüglichsten scheinen und sucht dieselben unter gewisse allgemeinen Regeln zu bringen.

10. Sind die Vorschläge von der Art, daß sie Gesetze erfodern, so läßt der Vollziehungsrath die nöthig befundene Einladung an die Legislatur ergehen.

Wir glauben, die Freunde der Landwirthschaft jedes Cantons würden sich eine Freude daraus machen, in diesem angenehmen Fach zu arbeiten und über solche wichtige und interessante Gegenstände ihr Nachdenken walten zu lassen; und also könnte der Vollziehungsrath und auch die Gesezgebung selbst, in den hier einschlagenden Geschäften wesentlich erleichtert werden.

K. N.

Grosser Rath, 5. Juli. Beschluß der die Zölle im C. Luzern aufhebt. Man geht zur Tagesordnung über die Petitionen der Geistlichkeit von Zürich, Bern u. s. w., über Stellung des diesjährigen Zehentens.

Senat, 5. Juli. Verwerfung des Beschlusses über die Polizey des Fleischverkaufes.